

**vfg Verkehrs-Gemeinschaft
Landkreis Freudenstadt GmbH**

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen**

Stand Dezember 2019

vfg Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien der in der **Anlage 1** festgelegten Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet der vfg.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung zum Betreiben des Linienverkehrs hat.

(3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Betreten des Fahrzeuges Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung

- eine Beförderungspflicht gegeben ist,
- den geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen entsprechen wird,
- die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern sie die Gesundheit anderer Mitreisender gefährden können,
3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr müssen stets begleitet sein.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheiden in der Regel das Verkehrs- und Betriebspersonal oder die Sicherheitsdienste. Auf deren Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) Personen ohne gültige Fahrausweise, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf - oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen, Abteilen oder Bahnhof-/Bahnsteigbereichen zu rauchen (auch e-Zigaretten / Verdampfer),
8. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkgeräte zu benutzen,
9. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen,
10. Fahr- und Sicherheitseinrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen.

11. Rad-, Rollschuh, Inline-Skate- und Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen.
12. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist.

Über das Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie des Gebrauchs von Mobiltelefonen entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmen festgesetzte Reinigungskosten gemäß **Anlage 2** gegen Quittung erhoben. Bei schuldhaft verursachter Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die entstandenen Kosten vom Unternehmen in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten.

(8) Der Reisende darf die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5

Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Wagenklasse

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Die 1. Wagenklasse in Schienenfahrzeugen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von dem jeweiligen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens.

(2) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die vorgesehene Fahrt richtige Fahrkarte besitzt.

(3) Auf Bahnhöfen und Haltestellen des Schienenverkehrs werden Verbundfahrausweise - ausgenommen Jahreskarten und Fahrausweise des Ausbildungsverkehrs sowie Freizeitpässe – grundsätzlich aus Fahrausweisautomaten verkauft. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen, ausgenommen in Fahrzeugen der Stadtbahnlinien S8 und S81. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und ist dort eine Verkaufsstelle nicht vorhanden oder geschlossen hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal bzw. soweit vorhanden am Automaten im Fahrzeug zu erwerben.

(4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- oder Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.

Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges, oder im Schienenverkehr mit dem Verlassen der Bahnsteige einschließlich der Zu- und Abgänge.

(5) Alle Fahrausweise sind mit Ausgabe bereits entwertet.

(6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht gemäß den Absätzen 3 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 10 bleibt unberührt.

(7) Fahrzeuge, Wagen oder Wagenteile im Schaffner- bzw. Kassiererlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.

(8) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§7

Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrausweisen bei Schienenunternehmen

(1) Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden grundsätzlich nur Fahrausweise nach dem vgf-Tarif ausgegeben.

(2) Im Verbundraum können Schienenunternehmen den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb der vgf liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

In allen Zügen – ausgenommen Stadtbahnen der Linien S8 und S81 - sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

(3) Nachlösen von Fahrausweisen

Das Nachlösen von Verbundfahrkarten ist nur in Stadtbahnzügen der Linien S8 und S81 möglich. Ein Fahrgast, der beim Einstieg ohne gültigen Fahrausweis ist, hat diesen nach dem Einsteigen unverzüglich am Fahrkartenautomaten in der Stadtbahn zu erwerben. Am Fahrkartenautomaten sind nur Verbundfahrausweise der vgf sowie Übergangskarten des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) erhältlich.

In den Zügen der DB Regio und der Ortenau-S-Bahn (SWEG) ist ein Nachlösen beim Fahrer des Triebwagens nicht möglich.

(4) Fahrausweise für Fahrten von Bahnhöfen im Verbundraum nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes:

Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, sind grundsätzlich nur Fahrausweise nach den Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB AG), AVG mbH (BB AVG mbH) und SWEG GmbH (BB SWEG GmbH) erhältlich, wenn nicht besondere Übergangsregelungen zwischen benachbarten Verkehrsverbänden bestehen.

Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH nicht erhältlich ist, hat der Reisende einen Fahrausweis nach dem Verbundtarif bis zu einem Umsteigebahnhof zu lösen, an dem ein Fahrausweis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH erhältlich ist.

Vorhandene Verbund-Fahrausweise werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach den BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH wird nicht erstattet.

(5) Fahrausweise für Fahrten von Bahnhöfen außerhalb des Verbundraumes in dieses Gebiet:

Für Fahrten von außerhalb in den Verbundraum gelten die Bestimmungen der BB DB AG, BB AVG mbH oder BB SWEG GmbH und werden Fahrausweise nach diesem Tarif ausgegeben, wenn nicht besondere Übergangsregelungen bestehen.

§ 8

Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 9

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. trotz Erfordernis nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
9. ohne das erforderliche Passbild benutzt werden,
10. bei Nichtübereinstimmung der Nummer von Stammkarte und Zeitkarte benutzt werden,

Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

(2) Eine Fahrkarte, die nur in der Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis, einem Antrag oder Bescheinigung zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis, Antrag oder die Bescheinigung auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Die Einziehung der Fahrausweise wird auf

Verlangen schriftlich bestätigt. Ein eingezogener Fahrausweis – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechnigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

§ 10

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt,
3. die Stammkarte/Antrag für eine in Anspruch genommene ermäßigte Monatskarte oder eine erforderliche Bescheinigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht vorweisen kann,
4. für zahlungspflichtige Sachen/Tiere keine gültigen Fahrkarten vorweist,
5. mit einem Fahrausweis der nur für die 2. Klasse gilt ohne Zuschlag die 1. Klasse benützt,
6. unzutreffende Angaben für eine in die Bescheinigungen eingetragene Person gemacht hat oder
7. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter den Nummern 1,4 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt für die zurückgelegte Strecke sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann durch das Kontrollpersonal sofort erhoben werden. Andernfalls erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist eine nach den Tarifbestimmungen gültige Fahrkarte erforderlich.

(3) Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird statt dem erhöhten Beförderungsentgelt das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** berechnet, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. für die in Anspruch genommene Ermäßigung berechtigt war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 11

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine an einem Fahrausweisautomaten oder Verkaufsbüro eines Unternehmens gekaufte Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt vom ausgebenden Unternehmen auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(3) Fahrgeld für verlorene oder für abhanden gekommene Fahrkarten, die nicht ab der Ausgabe personalisiert sind, wird nicht erstattet.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarten, bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß **Anlage 2** sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Umweltjahreskarten mit einer Laufzeit von bereits mehr als einem Jahr oder einer krankheitsbedingten Unterbrechung während des ersten Jahres, bei Fortbestand des Vertrages, werden ab einer Krankheit, verbunden mit Reiseunfähigkeit, von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, wie folgt erstattet:

Für Unterbrechungen länger als einen Monat:
Rückerstattung des monatlichen Abbuchungsbetrages

Für Unterbrechungen kürzer als einen Monat / bzw. Resttage:
Jahreskartenpreis/360 x Krankheitstage

Der Rückerstattungsbetrag pro Monat kann nicht höher sein als der monatliche Abbuchungsbetrag. Der Antrag muss schriftlich, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Reiseunfähigkeit oder einer Bescheinigung durch ein Krankenhaus, bei der Geschäftsstelle der vgf innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Zeitraumes erfolgen, für den die Monatsbeiträge erstattet werden sollen. Für die Bearbeitung wird ein Bearbeitungsentgelt nach **Anlage 2** erhoben.

§ 12

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Behinderte mit Rollstühlen nicht zurückgewiesen werden, so-

fern es die Bauart der Fahrzeuge zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

(5) Fahrräder werden nur in Schienenfahrzeugen befördert. Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern sind in den vgf Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(7) E-Scooter und Segways sind von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht betroffen sind Rollstühle, diese werden, sofern es die Bauart der Fahrzeuge zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt, transportiert. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

§ 13

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind stets an einer kurzgehaltenen Leine zu führen, sofern sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden können. Hunde, die nicht in Behältern mitgenommen werden, müssen grundsätzlich einen Maulkorb tragen. Es gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

(3) Wer einen Kampfhund oder einen gefährlichen Hund im Sinne der GefHundeVO unter Verstoß gegen die GefHundeVO mitnimmt, ist von der Beförderung ausgeschlossen.

(4) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung auch ohne Maulkorb stets zugelassen.

(5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Der Fahrgast haftet für die im Zusammenhang mit der Mitnahme von Tieren entstandenen von ihm verschuldeten Schäden gegenüber dem Geschädigten selbst.

§ 14

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Entgelt und Aufbewahrungsfristen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Soforti-

ge Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat bei Aushändigung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben, sich auszuweisen und den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Fundsachen einem örtlichen Fundbüro zu übergeben.

§ 15

Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem vgf-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif der vgf erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 EUR. Fahrpreisentzündigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.

(5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Single, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Baden-Württemberg-Tickets Young, MetropolTagesTicket, Schönes-Wochenende-Tickets, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung) und Tageskarten sowie Konus-Gästekarten.

(6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebs-eigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungs-vordrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).

(7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

(8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die vgf-Mobilitätsgarantie (siehe § 21) aus.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der vgf genehmigt.

§ 16

Haftung

(1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgerten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Sachschäden, die durch Dritte oder mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 17

Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, unabwendbare Ereignisse, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche und keine Erstattung; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Verkehrsunternehmen und die vgf haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch die vgf oder einen der Partner im Tarifverbund, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. der vgf oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. der vgf vorliegt.

§ 17 Eisenbahnverordnung (EVO) bleibt unberührt.

§ 19

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 20

Veröffentlichung und Genehmigung

Die Ausgabe des Gemeinschaftstarifes der vgf und die Nachträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekanntgemacht. Änderungen und Ergänzungen des Tarifs können durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekanntgemacht werden. Die Form der Verkündung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.11.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 21

Mobilitätsgarantie

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets (siehe Absatz 2) der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten vgf-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende vgf-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vgf-info.de)

(2) Anspruchsberechtigte sind Inhaber einer Monatskarte, Umwelt-Jahreskarte sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35,00 Euro ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Originalquittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.vgf-info.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der vgf oder einem vgf-Verkehrsunternehmen einzureichen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im vgf kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohung, Streik, Suizid, Stau und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.vgf-info.de angekündigt wurden.

(5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu den Fahrgastrechten der Eisenbahnunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur bei der vgf oder den Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

Anlage 1

Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH Linienverzeichnis

Linie	Strecke	Bemerkungen	VU
11	Freudenstadt - Wittlensweiler - Aach - Glatten - (Neuneck)		OVF
12	FDS - Kniebis - Schliffkopf - Mummelsee		Katz
15	Stadtverkehr Hbf.-ZOB - Krankenhaus - Panoramabad - ZOB		OVF
15	Stadtverkehr ZOB - Hauptbahnhof		OVF
A	ZOB - Kurhaus - Hotel Eden - Hbf - ZOB		Katz
B	ZOB - Manbachsiedlung - Handelshof - Finanzamt - ZOB		Katz
C	Stadthaus - ZOB - Krankenhaus - ZOB		Katz
D	Stadthaus - ZOB -Krankenhaus - Panoramabad - ZOB		Katz
19	Freudenstadt - Schömberg - Reinerzau		Katz
21	Freudenstadt - Baiersbronn - Obertal - Buhlbach - Schliffkopf		Klumpp
22	Freudenstadt - Baiersbronn - Tonbach		Klumpp
23	Besenfeld - Schönmünzach - Hinterlangensbach		Klumpp
31	Freudenstadt - Loßburg - Dornhan - Oberndorf	bis Weiden	Schweizer
32	Freudenstadt - Loßburg - Wittendorf - Lombach		Schweizer
33	(FDS) - Loßburg - Oberbrändi - Sterneck - Loßburg - (FDS)		Schweizer
34	Vordersteinwald - Schömberg - Ödenwald - Loßburg		Schweizer
35	24-Höfe - Wälde - Betzweiler		Schweizer
41	Freudenstadt - Dornstetten - Waldachtal - Horb		Schweizer
42	Pfalzgrafenweiler - Waldachtal - Tumlingen		Schweizer
43	Schopfloch - Glatten - Schopfloch		Schweizer
45	Waldachtal/Lützenhardt - Schopfloch		Schweizer
50	FDS - Loßburg - 24-Höfe - Reutin - Römlinsdorf		Schweizer
60	Alpirsbach - Reinerzau		Wolpert
61	Schiltach - (Alpirsbach) - Wittichen/Kaltbrunn		Wolpert
70	Ahldorf - Mühlen		Vögele
33 R	Betzweiler - Busenweiler/Aischfeld - Dornhan		Schweizer
7161	—Freudenstadt - Hausach	bis Schenkenszell	RVS
7266	Freudenstadt - Kniebis - Bad Rippoldsau - Schapbach - Wolfach - (Hausach)	bis Schapbach	Katz

7400	Horb - –Nagold/Bahnhof	bis Göttelfingen	RVS
7401	Stadtverkehr Horb mit Isenburg		RVS
7402	Horb - Sulz am Neckar	bis Empfingen	RVS
7403	Horb – Sulz (N)	bis Neckarhausen	RVS
7405	Horb - Nagold	bis Talheim	RVS
7406	Freudenstadt/Schulzentrum - –Horb/Bahnhof		RVS
7408	Horb/Mühringen - Horb		RVS
7409	Alpirsbach – 24-Höfe		RVS
7410	–Dornhan - Sulz	bis Weiden	RVS
7411	FDS - Dornhan/Leinstetten	bis Abzw. Wittendorf	RVS
7414	Alpirsbach – Oberndorf a.N:	bis Römlinsdorf	RVS
7417	Horb/Ahldorf - Horb Hohenberg		RVS
7418	Horb –Ergenzingen	bis Weitingen	RVS
7481	Alpirsbach - Röttenberg - Schramberg	bis Röttenbach	SBG
7626A	Horb – Eyach		Edel
7628	Horb - Rottenburg	bis Eutingen im Gäu	Weiss u. Nesch
7629	Eyach - Rottenburg		Edel
7633	Eutingen – Rottenburg	bis Weitingen	Weiss u. Nesch
7780	Freudenstadt - Kaltenbronn - Bad Wildbad	bis Urnagold	RVS
7782	Freudenstadt - Dietersweiler		RVS
7784	Freudenstadt – Freudenstadt/Obermusbach		RVS
7787	FDS - Seewald		RVS
7788	Freudenstadt - Seewald		RVS
7938	Freudenstadt - Altensteig	bis Bösingen	RVS
10	Horb - Haigerloch - Rangendingen - Hechingen	bis Mühringen	HZL
11	Eyach - Mühringen Haigerloch	bis Mühringen	HZL
430	Kälberbronn - Pfalzgrafenweiler - Altensteig - Bad Teinach	bis Pfalzgrafenweiler	BVN
443	Pfalzgrafenweiler - Kälberbronn - Grömbach - Altensteig	bis Grömbach	BVN
S8/81	Freudenstadt – Karlsruhe	bis Langenbrand	AVG
721	Freudenstadt – Hausach	bis Schenkzell	SWEG

740	Singen-Tuttlingen-Rottweil-Horb-Stuttgart Horb - Rottweil - Tuttlingen – Singen Freudenstadt – Eutingen im Gäu	von Eutingen bis Horb von Freudenstadt nach Eutingen	DB Regio AG
774	Tübingen - Horb - Nagold - Calw - Pforzheim	von Rottenburg (Neckar) bis Hochdorf Bhf	Kulturbahn (RAB)
F 1A	Freudenstadt - Waldachtal - Horb		POG / RVS
F 1B	Freudenstadt – Dietersweiler – Glatten – Schopfloch - Horb		POG / RVS
F 2	Freudenstadt - Kniebis – Schwarzwaldhoch- straße - Mummelsee		POG / RVS
F 3	Freudenstadt - Wittlensweiler - Musbach		POG / RVS
F 4A	Stadtverkehr Freudenstadt Hauptbahnhof - ZOB		POG / RVS
F 4B	Stadtverkehr Freudenstadt ZOB - Krankenhaus		POG / RVS
F 5	Horb a.N. – Rexingen - Ober-/Untertalheim		POG / RVS
F 6	Horb a.N. - Bildechingen - Eutingen - Weitingen		POG / RVS
F 7	Horb a.N. - Nordstetten - Ahldorf - Mühringen		POG / RVS
F 8	Horb – Isenburg - Dettensee - Empfingen - Betra		POG / RVS
F 9	Freudenstadt - Hallwangen – Pfalzgrafenweiler - Altensteig	bis Bösing	POG / RVS
F 10	(Freudenstadt) - Besenfeld – Göttelfingen - Erzgrube		POG / RVS
F 11	FDS - Baiersbronn - Mitteltal - Buhlbach - Schwarzwaldhochstraße		POG / RVS
F 12	Freudenstadt - Baiersbronn - Hinterlangenbach		POG / RVS
F13	Freudenstadt - Kniebis - Bad Rippoldsau - Schapbach - Wolfach	bis Schapbach	POG / RVS
F 14	Freudenstadt - Loßburg/Reinerzau - Alpirsbach		POG / RVS
F 15	Alpirsbach - Peterzell - (Oberndorf)	bis Römlinsdorf	POG / RVS
F 16	(FDS) - Baiersbronn - Tonbach - (FDS)		POG / RVS
F 17	Freudenstadt – Besenfeld – (Bad Wildbad)	bis Urnagold	POG / RVS
F 18	Freudenstadt – (Zwieselberg) - Bad Rippoldsau - (Kniebis) - FDS		POG / RVS
F 19	Freudenstadt - Loßburg – Wittendorf - Lombach - Dornhan		POG / RVS
F 20	Stadtverkehr Horb a.N.		POG / RVS
F 118	Freudenstadt – Kniebis- Alexanderschanze - Bad Griesbach	bis Alexanderschanze	Katz

Anlage 2 zu den Tarif- und Beförderungsbedingungen der vgf Verkehrs-Gemeinschaft
Landkreis Freudenstadt GmbH

Reinigungsgebühr (§ 4 Abs. 6)

Die Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch 5 €. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Reinigungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Mindestbetrag.

Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 10)

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60 €.

Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 10)

Das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 7 €.

Bearbeitungsentgelt (§§ 10, 11 und 4.2.4.2, 4.2.7)

Das Bearbeitungsentgelt beträgt 2 €.

Bearbeitungsgebühr Ersatzkarte UJK (4.2.4.2)

Die Bearbeitungsgebühr für eine Ersatzkarte beträgt 10 €

Bearbeitungsgebühr Ersatzkarte SMK und Freizeitpass (4.2.5.1;4.2.7)

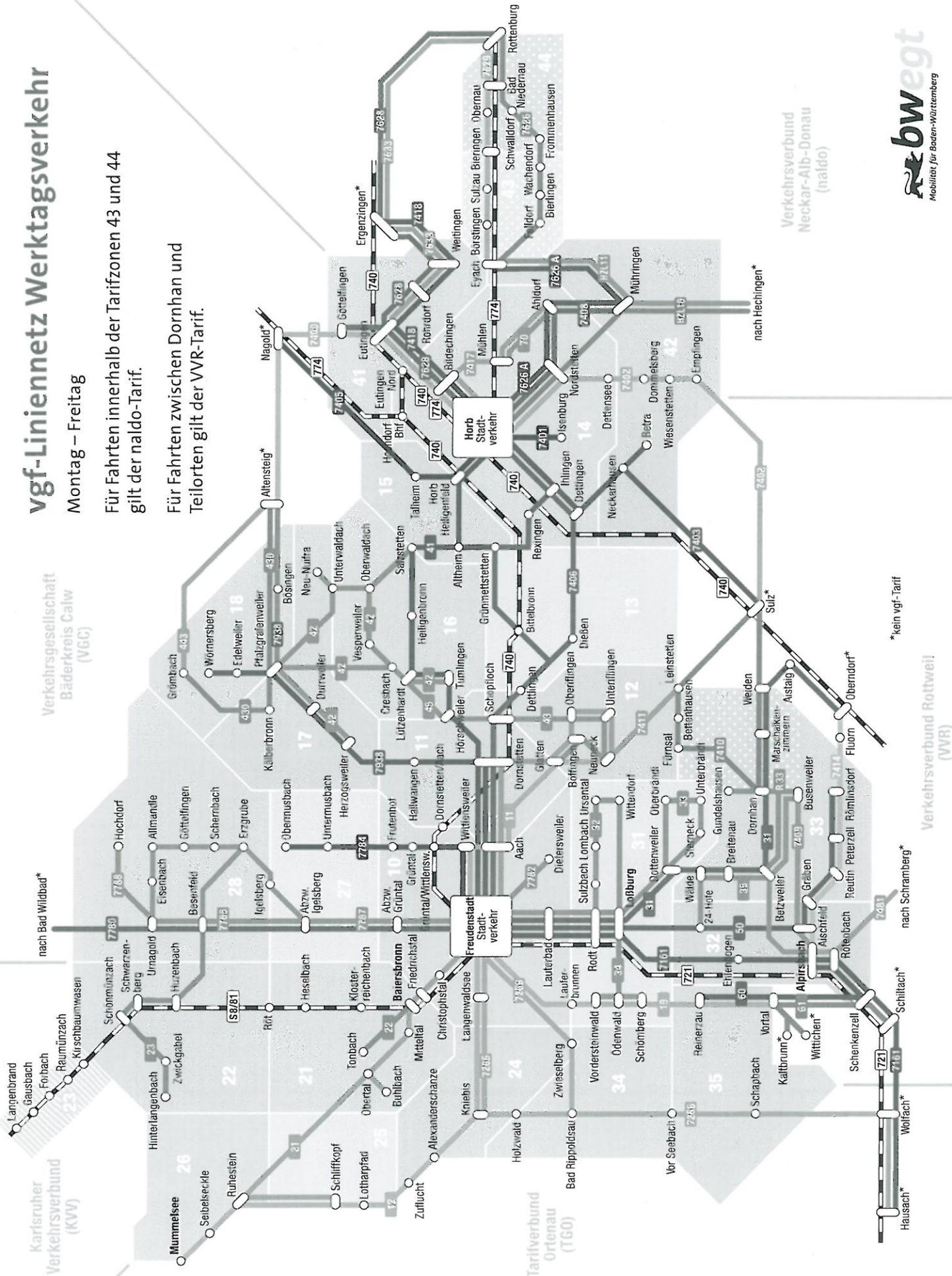
Die Bearbeitungsgebühr für eine Ersatzkarte beträgt 5 €

vgf-Liniennetz Werktagsverkehr

Montag – Freitag

Für Fahrten innerhalb der Tarifzonen 43 und 44 gilt der naldo-Tarif.

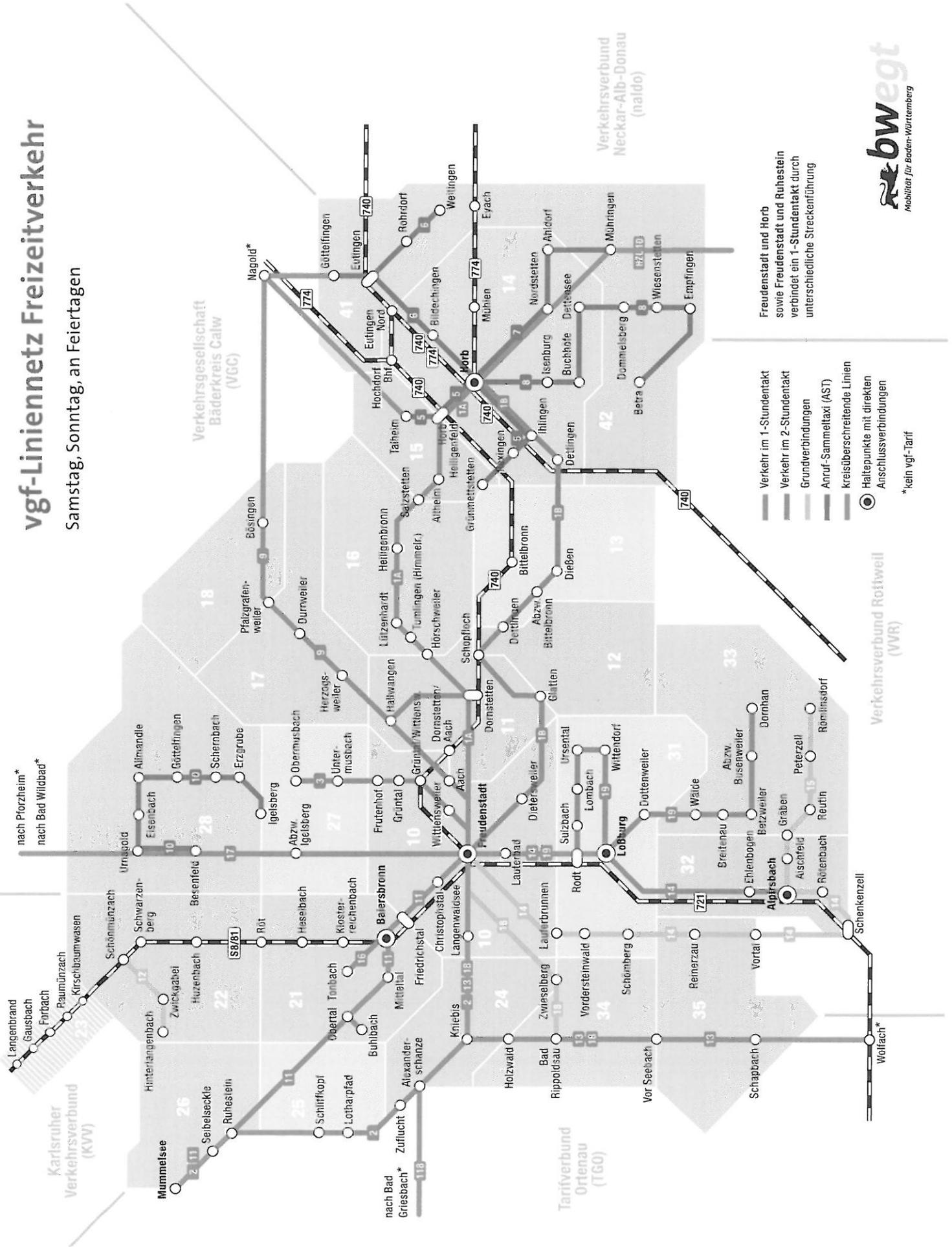
Für Fahrten zwischen Dornhan und Teilorten gilt der VVR-Tarif.



Anlage 3

vgf-Liniennetz Freizeitverkehr

Samstag, Sonntag, an Feiertagen



- Verkehr im 1-Stundentakt
- Verkehr im 2-Stundentakt
- Grundverbindungen
- Anruf-Sammeltaxi (AST)
- Kreisüberschreitende Linien
- Haltepunkte mit direkten Anschlussverbindungen

Freudenstadt und Horb sowie Freudenstadt und Ruhestein verbindet ein 1-Stundentakt durch unterschiedliche Streckenführung

*kein vgf-Tarif

Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH

Fahrpreistafel (Montag - Sonntag)

gültig ab 15.12.2019

	Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen
Einzelfahrschein	2,10	2,90	3,30	4,10	4,85	5,70	6,30
Einzelfahrschein Kind	1,20	1,60	1,70	2,20	2,60	2,95	3,25
Omnicard/BC	1,60	2,20	2,50	3,10	3,65	4,30	4,75
Gruppenfahrkarte (ab 10 Pers. pro Pers.)	1,20	1,60	1,70	2,20	2,60	2,95	3,25
Monatskarte	-,-	64,00	82,00	98,00	119,00	139,00	161,00
Schüler-Monatskarte	-,-	48,50	62,00	73,50	90,00	104,50	121,00
Umwelt-Jahreskarte	440,00	656,00	656,00	784,00	952,00	1.112,00	1.288,00
Jahrespreis	36,70	54,70	54,70	65,30	79,30	92,70	107,30
mtl. Abbuchung	335,00	496,00	496,00	588,00	720,00	836,00	968,00
Azubi Jahrespreis	27,90	41,30	41,30	49,00	60,00	69,70	80,70
mtl. Abbuchung	-,-	2,90	3,30	4,10	4,85	5,70	-,-
Ergänzungskarte	-,-	1,60	1,70	2,20	2,60	2,95	-,-
Ergänzungskarte Kind	-,-						

Fahrradkarte	4,00						
Zuschlag 1. Klasse	2,90						
Einzelfahrt							
Zuschlag 1. Klasse	64,00						
Monatskarte							
Tagesticket Single	9,80						
Tageskarte Netz (2 Erw. + 3 Kd. bzw. Familie)	15,50						
Schüler-Freizeitkarte vgf/VVR**	7,00						
RegioXsolo (Tageskarte- Netz für 1 Person)	18,60						
RegioXplus (Tageskarte- Netz für bis zu 5 Person)	29,90						
Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte	8,00						
Europass 24 h + FDS	12,30						
Europass Family 24 h + FDS	19,70						

Tageskarte-Netz für einen Erwachsenen, gültig von Mo-Fr ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages.

Samstag, Sonn- und Feiertags ganztägig im gesamten Verbundgebiet.

Tageskarte-Netz für zwei Erwachsene und drei Kinder oder alle eigenen Kinder (6 bis einschl. 14 Jahre), Gültig von Mo-Fr ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages.

Gültig im VVR-Gebiet montags bis freitags ab 14 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, an landeseinheitlichen Feiertagen ganztägig.

Nur für Inhaberinnen und Inhaber von VVR- bzw. vgf-Schülermonatskarten, kreisüberschreitende vgf/VVR Schülermonatskarten nach Haustarif, sowie Jahresabonnements Azubi.

Tageskarte-Netz für 1 Pers. ist auf allen Bus- und Bahnlinien im Nahverkehr (Stadtbahn, S, RB, RE, IRE)

im Landkreis Freudenstadt gültig. **Tarif nur nachrichtlich / Tariffreiheit liegt bei der BW-Tarifgesellschaft**

Tageskarte-Netz für bis zu 5 Pers. unabhängig vom Alter oder Eltern/Großeltern mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkel von

6-14 Jahren ist auf allen Bus- und Bahnlinien im Nahverkehr (Stadtbahn, S, RB, RE, IRE) im Landkreis Freudenstadt gültig. **Tarif nur nachrichtlich / Tariffreiheit liegt bei der BW-**

Tageskarte-Netz für 1 Person mit KVV-Zeitkarte (Gültigkeit der KVV-Zeit-/Netzkarte von mind.

1 Monat und bis Zone Forbach)

Gültig auf der Schienenstrecke im Kinzigtal bis Freudenstadt Stadtbahnhof. 1 Person / 24 Std. bzw. 1 Erwachsener (18 J. oder älter) + 2 Kinder oder alle eigenen Kinder unter 15 J. **Tarif nur**

nachrichtlich / Tariffreiheit liegt bei OSB

Gültig auf der Schienenstrecke im Kinzigtal bis Freudenstadt Stadtbahnhof. 2 Personen / 24 Std. bzw. 2 Erwachsene und 2 Kinder. Wenn eine Person mind. 18 J. alt ist + 2 Kinder bzw. alle eigenen

Kinder unter 15 J. **Tarif nur nachrichtlich / Tariffreiheit liegt bei OSB**

Anlage 4

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Baden-Württemberg-Ticket 2. Klasse (Automat/Internet)	24,00	30,00	36,00	42,00	48,00
Baden-Württemberg-Ticket 2. Klasse (personenbed. Verkauf)	26,00	32,00	38,00	44,00	50,00
Baden-Württemberg-Ticket 1. Klasse (Automat/Internet)	32,00	46,00	60,00	74,00	88,00
Baden-Württemberg-Ticket 1. Klasse (personenbed. Verkauf)	34,00	48,00	62,00	76,00	90,00
Baden-Württemberg-Ticket Nacht (Automat/Internet)	21,00	27,00	33,00	39,00	45,00
Baden-Württemberg-Ticket Nacht (personenbed. Verkauf)	23,00	29,00	35,00	41,00	47,00
Baden-Württemberg-Ticket Young 2. Klasse (Automat/Internet)	21,00	27,00	33,00	39,00	45,00
Baden-Württemberg-Ticket Young 2. Klasse (personenbed. Verkauf)	23,00	29,00	35,00	41,00	47,00

Gültig in den Nahverkehrszügen (2. Klasse) und Bussen von Sonntag bis Donnerstag, 18 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages; Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 18 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages. Für bis zu 5 Personen oder Eltern- und/oder Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren. **Tarif nur nachrichtlich / Tarifoheit liegt bei der BW-Tarifgesellschaft**

Gültig in den Nahverkehrszügen und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Für bis zu 5 Personen, alle Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr oder einer Person bis zum vollendeten 26. Lebensjahr mit beliebig vielen eigenen Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einer weiteren Person bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. **Tarif nur nachrichtlich / Tarifoheit liegt bei der BW-Tarifgesellschaft**

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Metropol Tages Ticket (Automat/Internet)	21,00	27,00	33,00	39,00	45,00
Metropol Tages Ticket 1. KI (Automat/Internet)	29,00	43,00	57,00	71,00	85,00
Metropol Tages Ticket (personenbed. Verkauf)	23,00	29,00	35,00	41,00	47,00
Metropol Tages Ticket 1. KI (personenbed. Verkauf)	31,00	45,00	59,00	73,00	87,00

Das Metropol-Tages-Ticket ist in allen Nahverkehrszügen und Bussen von Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages gültig (Stadtbahn, S. RB, RE, IRE). **Tarif nur nachrichtlich / Tarifoheit liegt bei der BW-Tarifgesellschaft**

Fahrpreistafel Freizeittipässe (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen)

Freizeitpass Wertmarke Erwachsene	62,00
Freizeitpass Wertmarke Ehepaare	93,00
Freizeitpass Wertmarke Kinder	5,00

Studi-Ticket

vfg-StudiiTicket	96,60
vfg-Anschluss-StudiiTicket	140,30

NationalparkTicket

Nationalpark-Soloticket	2,40	pro Person/Tag
Nationalpark-Familienticket	4,60	2 Personen, mind. 1 Person 18 Jahre oder älter, dann inkl. 2 oder alle eigenen Kinder unter 15 Jahren
Nationalpark-Gruppenticket	9,20	5 Personen/Tag Großgruppenticket=Vervielfachung des Gruppentickets

Fahrpreistafel Nachtexpress

ab 15.12.2019



Tarif 1*	Einzelfahrscheine	OmniCard	Freizeitpass, Umwelt-Jahreskarte Erwachsene, Monatskarte	Schüler-Monatskarte, Umwelt-Jahreskarte Azubi
1 Zone	2,90	2,20	1,50	1,50
2 Zonen	3,30	2,50	1,50	1,50
3 Zonen	4,10	3,10	1,50	1,50
4 Zonen	4,85	3,65	1,50	1,50
5 Zonen	5,70	4,30	1,50	1,50
6 Zonen	6,30	4,75	1,50	1,50

Tarif 2	Einzelfahrscheine	OmniCard, Bahncard, Freizeitpass, Umwelt-Jahreskarte Erwachsene, Monatskarte	Schüler-Monatskarte, Umwelt-Jahreskarte Azubi
1 Zone	5,80	4,35	3,30
2 Zonen	7,30	5,50	4,30
3 Zonen	8,10	6,10	5,00
4 Zonen	8,80	6,60	5,80
5 Zonen	10,00	7,50	6,70
6 Zonen	11,50	8,65	7,40

Komfortbedienung um 1.30 Uhr: 1,50 €

* Anerkennung von KONUS-Gästekarte, RegioX-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket, MetropolTagesTicket, Anschlusskarte an KVV-Zeitkarten, Schüler-Ferienticket Baden-Württemberg in den Nachtexpress-Buslinien 1, 2, 3, 4

Anlage 5

zu den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Ort	Zone	Ort	Zone	Ort	Zone	Ort	Zone
24-Höfe/Äußerer Vogelsberg	32	Dornhan	33	Kirschbaumwasen	23	Salzstetten	15,16
24-Höfe/Birkhöfe	32	Dornstetten	11	Klosterreichenbach	21	Schapbach	35
24-Höfe/Bühl	32	Dottenweiler	31	Kniebis	24	Schenkenzell	32
24-Höfe/Greuthöfe	32	Durrweiler	17	Langenbrand	23	Schernbach	28
24-Höfe/Innerer Vogelsberg	32	Edelweiler	18	Langenwaldsee	10	Schliffkopf	25
24-Höfe/Lindenbuch	32	Ehlenbogen	32	Lauferbrunnen	10,31	Schömburg	31
24-Höfe/Lugen	32	Eisenbach	28	Lauterbad	10	Schönegründ	22
24-Höfe/Romishorn	32	Empfingen	42	Leimiß	22	Schönmünzach	22
24-Höfe/Trollenberg	32	Erzgrube	28	Leinstetten	33	Schopfloch	11,12
24-Höfe/Weiler	32	Eut.-Göttelfingen	41	Lombach	31	Schorrental	28
Aach	10,11	Eutingen	41	Loßburg	31	Schwaldorf	44
Ab. Grüntal	10	Eutingen Bahnhof	41	Loßburg-Rodt	31	Schwarzenberg	22
Ab. Igelsberg	27	Eyach	41,42	Lotharpfad	25	Seew.-Göttelfingen	28
Ab. Wittendorf	12	Felldorf	43	Lützenhardt	16	Seew.-Hochdorf	28
Ahldorf	14	Forbach	23	Marschalkenzimmern	33	Seewald	28
Aischbachbrücke	32	Freudenstadt	10	Mittellangenbach	22	Seibelseckle	26
Aischfeld (Alpirsbach)	32	Friedrichstal	10,21	Mitteltal	21	Sterneck	31
Aischfeld (Dornhan)	33	Frommenhausen	44	Mühlen	14	Sulzau	43
Alexanderschanze	24	Frutenhof	10	Mühringen	42	Sulzbach	31
Allmandle	28	Fürnsal	33	Mummelsee	26	Tonbach	21
Alpirsbach	32	Gasthaus Seewald	13,15	Neckarhausen	42	Tumlingen	16
Altheim	15	Gausbach	23	Neu Nuifra	17	Unterbrändi	31
Bad Niedernau	44	Glatten	11,12	Neuneck	12	Unteriflingen	12
Bad Rippoldsau	34	Glatten-Niederhofen	12	Nordstetten	14	Untermusbach	27
Baiersbronn	21	Gräben	32,33	Oberbrändi	31	Untertalheim	15
Besenfeld	28	Grömbach	18	Oberiflingen	12	Unterwaldach	16,17
Betra	42	Grünmettstetten	13,15	Obermusbach	27	Urnagold	28
Bettenhausen	33	Grüntal	10	Obernau	44	Ursental	31
Betzweiler	33	Gundelshausen	33	Obertal	21	Vesperweiler	16
Bieringen	43,44	Hallwangen	11	Obertalheim	15	Völmesmühle	28
Bierlingen	43	Heiligenbronn	16	Oberwaldach	16	Vor Grubersgrund	32
Bildechingen	14	Herzogswailer	17	Ödenwald	31	Vor Seebach	34,35
Bittelbronn	13	Heselbach	21	Omersbach	28	Vorderlangenbach	22
Böffingen	12	Hinterlangenbach	22	Peterzell	33	Vordersteinwald	31
Börstingen	43	Hochdorf b. Horb	14	Pfaffenstube	28	Vortal	35
Bösingen	18	Hohenmühringen	42	Pfalzgrafenweiler	17,18	Wachendorf	43
Breitenau	33	Holzwälder Höhe	24,34	Raumünzach	23	Wälde	33
Buhlbach	21	Hönweiler	33	Reichenbacher Höfe	21	Weiden	33
Busenweiler	33	Horb	14	Reinerzau	35	Weitingen	41
Christophstal	10	Horb Heiligenfeld	14,15	Reutin	33	Wiesenstetten	42
Cresbach	16	Hörschweiler	11,16	Rexingen	14	Wittendorf	31
Dettensee	14	Huzenbach	22	Rohrdorf	41	Wittlensweiler	10
Dettingen	14	Igelsberg	27,28	Römlinsdorf	33	Wörnersberg	18
Dettingen	12,13	Ihlingen	27,28	Röt	21,22	Zuflucht	24
Dießen	13	Isenburg	14	Rötenbach	32	Zwickgabel	22
Dietersweiler	10	Isenburger Höfe	14	Rottenburg	44	Zwieselberg	24,34
Dommelsberg	42	Kälberbronn	17	Ruhestein	26		

Anlage 6

Mitnahme von Fahrrädern bei den Schienenverkehrsunternehmen in der vgf

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
DB Regio AG	Bahn	Freudenstadt Hbf – Eutingen i. Gäu, Hochdorf - Eyach	Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
DBZugBus Regional-Verkehr Alb-Bodensee GmbH	Bahn	Eyach - Rottenburg	Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
Albtal Verkehrs-Gesellschaft mbH	Stadtbahn	Forbach - Freudenstadt Hbf – Eutingen im Gäu (S8, S81)	Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können ein Fahrrad kostenlos mitnehmen..
Ortenau-S-Bahn GmbH	Bahn	Freudenstadt Hbf - Schenkenzell	Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen zeitlich unbeschränkt unentgeltlich. Von Montag bis Freitag vor 9 Uhr ist eine Fahrradkarte zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt.

Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad.

In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Fahrräder sind in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 6.

vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt

Gemeinsame Tarifbestimmungen

Stand Dezember 2019

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in der vgf einbezogenen Verkehrsunternehmen lt. **Anlage 1**. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung hat. In der Tarifzone 23 gelten die Tarifbestimmungen ausschließlich für die Fahrt auf der Schienenstrecke bis Bahnhof Langenbrand.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Sonderverkehr nach örtlicher Bekanntmachung

2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. (Tarifzonenplan siehe **Anlage 3**). Die Kennzeichnung der Tarifzone erfolgt durch zweistellige Zahlen (Zonennummern).

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (**Anlage 4**). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte, Gemeinden und Ortsteile zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (**Anlage 5**).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Zeitkarten ab sechs Zonen gelten als vgf-Netzkarten.

Kurzstrecken:

Die Preisstufe K für Kurzstrecken gilt für Fahrten innerhalb des bebauten Bereichs eines Ortsteiles. Bei einer Überschreitung der Ortsteilgrenze innerhalb einer Gesamtgemeinde gilt die Preisstufe K nur für Inhaber der Umweltjahreskarte Azubi, sofern die Fahrtstrecke unter 3 km liegt.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Beförderungsunternehmens, sofern der Gemeinschaftstarif nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr vorsieht.

Nachtverkehre:

In den Nachtexpress-Buslinien 1, 2, 3, 4 und den Anruf-Sammel-Taxen ab Freudenstadt nach 23.00 Uhr, sowie den Anruf-Sammel-Taxen ab Horb nach 22.00 Uhr gelten die Nachtexpress-Tarife folgender Fahrkarten:

- Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl:
 - Einzelfahrscheine
 - Einzelfahrscheine OmniCard

- Zeitkarten für jedermann:
Umweltjahreskarte
Umweltjahreskarte Azubi
Monatskarte
Schüler-Monatskarte
Studi-Ticket und Anschluss-Studi-Ticket
- Darüber hinaus berechtigen folgende Fahrscheine unter Zuzahlung gemäß Anlage zur Nutzung der Nachtexpress-Buslinien und Anruf-Sammel-Taxen.
- Jobticket
- Freizeitpass
- KONUS-Gästekarte
- Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte
- Regio Xsolo- und RegioXplus-Tickets
- Baden-Württemberg-Ticket,
Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Baden-Württemberg-Ticket Young
- MetropolTagesTicket
- Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg
- Studentenausweis der dualen Hochschule 72160 Horb

3 Kinder

Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche einen Einzelfahrschein oder eine Zeitkarte besitzt, unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren bzw. alle nicht schulpflichtigen Kinder einer Familie unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Auf bestimmten Strecken werden Kindergartenkinder nach besonderen Vereinbarungen befördert. Für schulpflichtige Kinder und Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die Kinderfahrpreise.

4 Fahrkarten, Fahrpreise

Fahrkartenarten

Fahrkarten des Verbundtarifes sind:

- 4.1.** Fahrkarten mit beschränkter Fahrtzahl:
Einzelfahrkarten mit und ohne Ermäßigung
Ergänzungskarten
Zuschlag 1. Klasse
Fahrradkarten
Gruppenfahrkarten
- 4.2** Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtzahl:
Tageskarten
Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte

Zeitkarten für Jedermann:
Monatskarten
Umweltjahreskarten
Ausbildungszeitkarten:
Schülermonatskarten
Umweltjahreskarten Azubi
Studi-Ticket und Anschluss-Studi-Ticket
Jobticket

4.3 Kombikarten für Veranstaltungen

4.4 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenanzahl, die in der vgf anerkannt werden:

RegioXsolo- und RegioXplus-Tickets (Tarif des KVV)
EUROPASS 24h + FDS und EUROPASS Family 24h + FDS (Tarif der TGO)
Baden-Württemberg-Ticket / Baden-Württemberg-Ticket Nacht / Baden-Württemberg-Ticket Young / Schönes-Wochenende-Ticket / Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg / MetropolTagesTicket (Tarifangebot der BW Tarif GmbH)

4.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Sie gelten ab Ausgabe 180 Minuten (Kurzstreckenfahrtscheine 90 Minuten). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig. Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

4.1.1 Ermäßigung Omnicard

Die Omnicard ist ein bargeldloses Zahlungsmittel für den Erwerb von ermäßigten Einzelfahrkarten nach der Preistafel für die Omnicard.

Sie kann in Vorverkaufsstellen der Busgesellschaften und/oder im Bus erworben werden. Für die Omnicard ist ein Preis von 3,50 € zu zahlen. Sie muss in den Bussen der Firmen Katz, Klumpp und Schweizer mit Beträgen von 10,00 €, 15,00 € oder 20,00 € aufgeladen werden. Es müssen mindestens 10,00 € aufgeladen werden.

Für nicht abgebuchte Beträge gilt § 11 der Beförderungsbedingungen entsprechend. Defekte Karten, deren Beschädigung nachweislich nicht zu Lasten des Nutzers gehen, werden einschließlich des abgebuchten Betrages kostenfrei erstattet.

Die Omnicard kann in den Buslinien der Firmen Katz, Klumpp und Schweizer als Zahlungsmittel benutzt werden. Im Schienenverkehr und auf den restlichen Buslinien der vgf berechtigt sie lediglich zur Inanspruchnahme von ermäßigten Einzelfahrkarten nach der Preistafel für die Omnicard.

Ermäßigte Einzelfahrkarten nach dem Omnicard-Tarif gelten nur in Verbindung mit der Omnicard, diese ist bei Fahrausweisprüfungen vorzuzeigen. Die Omnicard ist übertragbar.

4.1.2 Ermäßigung BahnCard

In Verbindung mit einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der DB werden ermäßigte Einzelfahrausweise nach dem Omnicard-/Bahncard-Tarif der vgf ausgegeben. Diese Fahrscheine gelten nur in Verbindung mit der gültigen BahnCard. Diese ist beim Kauf der Fahrkarte und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Die BahnCard ist nicht übertragbar. Ansonsten gelten die weiteren Bestimmungen für Einzelfahrkarten.

4.1.3 Anerkennung der KONUS-Gästekarte

Die KONUS-Gästekarte der Schwarzwald-Tourismus GmbH mit dem KONUS-Symbol wird während des auf der Karte eingetragenen Zeitraumes im gesamten Verbundgebiet (ausgenommen Zonen 43 und 44) als Fahrausweis anerkannt. In den Bussen wird dafür ein kostenloser Einzelfahrschein ausgestellt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. KONUS gilt ausschließlich im Nahverkehr in der 2. Klasse im definierten KONUS-Gebiet (ausgeschlossen sind IC, EC und ICE). Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweise.

Auf der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der vgf oder des verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Gruppenfahrten ab 10 Personen sind zur Sicherung der Beförderung drei Werkzeuge vor der geplanten Fahrt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der vgf-Geschäftsstelle anzumelden. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH.

4.1.4 Ergänzungskarten für Inhaber von Monats- oder Jahreskarten

Ergänzungskarten werden für Kinder und Erwachsene angeboten. Der Tarifzonenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifzonen eine Ergänzungskarte für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst wurde. Die Ergänzungskarte ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 180 Minuten.

4.1.5 Zuschlag 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse in Schienenfahrzeugen ist zusätzlich zum Fahrausweis (bei Gruppenfahrten für jede Person) ein Zuschlag 1. Klasse zu lösen, wenn nicht bereits auf dem Fahrausweis ein Aufdruck 1. Klasse angebracht ist. Fahrkarten ohne Klassenangabe gelten nur für die 2. Wagenklasse. Es werden Zuschläge für Einzelfahrten und Monatskarten für Jedermann (nicht für Fahrkarten des Ausbildungs- und Schülerverkehrs und Tageskarten sowie Sonderangebote) ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fahrkarte.

4.1.6 Fahrradkarten

Im Schienenverkehr ist die Mitnahme von Fahrrädern nach den Bedingungen der **Anlage 6** möglich. Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad und Fahrt eine Fahrradkarte erforderlich. Ist die Mitnahme auf Teilstrecken nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Beförderungsentgelts. Auf bestimmten Streckenabschnitten kann zu festgelegten Tageszeiten die Fahrradbeförderung unentgeltlich angeboten werden. Die Information hierüber erfolgt durch örtlichen Aushang.

4.1.7 Gruppenfahrkarten

Für Fahrgäste die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), werden Gruppenfahrkarten ausgegeben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für

jede Person, mindestens 10, zu zahlen. Um eine Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen sicherzustellen, ist eine Anmeldung erforderlich. Auf bereits ermäßigte Fahrscheine wird eine weitere Ermäßigung nicht gewährt. Gruppenfahrkarten gelten an ihrem Geltungstag für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

4.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

4.2.1.1 Single Tageskarte

Die Single-Tageskarte gilt am aufgedruckten Tag von Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Die Single-Tageskarte gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

4.2.1.2 Familien-Tageskarte

Mit der Familien-Tageskarte können bis zu 2 Erwachsene und 3 Kinder oder alle eigenen Kinder bis einschließlich 14 Jahre gemeinsam fahren. Anstelle einer zahlungspflichtigen Person kann ein Hund mitgenommen werden.

Die Familien-Tageskarte gilt am aufgedruckten Tag von Montag bis Freitag ab 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet. Die Familien-Tageskarte gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

4.2.2 Anschlusskarte an KVV-Zeitkarte

Die Anschlusskarte berechtigt KVV-Zeitkarteninhaber (Gültigkeit der Zeit- bzw. Netzkarte des Karlsruher Verkehrsverbunden (KVV) von mind. 1 Monat und bis Zone Forbach) zur Fahrt im gesamten vgf-Netz für die Dauer von 24 Stunden. Die Anschlusskarte ist für eine Person gültig. Sie gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

4.2.3 RegioXsolo- und RegioXplus-Tickets

Die RegioXsolo- und RegioXplus-Tickets werden zu den jeweiligen Konditionen der BW-Tarif GmbH anerkannt und ausgegeben. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

4.2.4 Zeitkarten für Jedermann

4.2.4.1 Monatskarten

Monatskarten berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12 Uhr. Ist der 1. Werktag des Folgemonats ein Samstag gilt

sie zum darauf folgenden Werktag bis 12 Uhr. Monatskarten für jedermann sind übertragbar, dürfen aber jeweils nur von 1 Person für eine Fahrt verwendet werden und müssen dabei mitgeführt werden. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

4.2.4.2 Umweltjahreskarten

Umweltjahreskarten werden als Abo „12 Monate fahren – 8 Monate zahlen“ (gilt ab 2 Zonen) ausgegeben. Der Preis errechnet sich aus acht Monatskarten, die in 12 gleichen Monatsraten abgebucht werden.

Die Antragstellungen für Neuansträge und Änderungen haben schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Die Umweltjahreskarte beginnt jeweils am 1. eines Monats. Änderungen der Fahrtstrecke treten nur zum 1. eines Monats in Kraft. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Voraussetzung für den Erhalt der Umweltjahreskarte ist, dass die vgf mit dem Antrag auf Ausstellung der UJK ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen, es verlängert sich anschließend auf unbestimmte Zeit.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der vgf ein neues SEPA-Lastschriftmandat als Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen.

Bei Änderungen der Adresse oder der Fahrstrecke ist kein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Fahrgast verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum 15. des Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die vgf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

Die Fahrkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Erhalt der Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Die ungültige Karte muss unverzüglich an die vgf zurückgegeben werden.

Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die vgf gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben.

Bei Missbrauch der Umweltjahreskarte oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches kann die vgf das Abonnement fristlos kündigen. Dies gilt auch für die Weitergabe der Fahrkarten an Dritte.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA - Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

Bei Tarifänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Umweltjahreskarte wird bei einer Kündigung ungültig und ist bis zum 5.

des Folgemonats der auf den Ablauf des Abonnements folgt, zurückzugeben. Wird eine nach der Kündigung nicht zurückgegebene oder als verloren gemeldete Jahreskarte vom Karteninhaber weiter genutzt, bzw. überlässt der Karteninhaber seine Karte anderen Personen zur Nutzung, wird für den Zeitraum zwischen Ablauf des Abos und Feststellung der Nutzung die jeweilige Monatsrate fällig. Weitergehende Ansprüche und strafrechtliche Folgen bleiben davon unberührt.

Kündigt ein Fahrgast das Abonnement vor Ablauf des ersten Jahres, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und - je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden Monatskarten oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft, Erziehungsurlaub oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Eine Fahrpreiserstattung wird nur bei einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit des Jahreskarteninhabers nach § 11 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen durchgeführt.

Für abhanden gekommene Umweltjahreskarten wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

Abhanden gekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die vgf zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt. Umweltjahreskarten sind nicht übertragbar. Sie können bei der vgf oder den Geschäftsstellen der Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die vgf.

4.2.5 Ausbildungszeitkarten

Ausbildungszeitkarten sind nicht übertragbare, persönliche Fahrkarten, Sie berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

Auszubildende sind:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

- b) Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderfähig ist.
- (3) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBG stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des BBG bzw. § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - (4) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (5) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - (6) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - (7) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Ausbildungszeitkarten hat dieser durch die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Schule oder der Ausbildungsstätte nachzuweisen. Die Bescheinigung gilt längstens 1 Jahr. Die Zeitkarten werden ungültig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausgabe weggefallen sind.

Ausbildungszeitkarten gelten montags bis freitags in der Zeit von 13:30 bis 3 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen“ Ferientagen einzelner Schulen) ganztags bis 3 Uhr des Folgetages als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet (unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich).

Die Schülermonatskarte September gilt in den zuvorliegenden Sommerferien ganztags bis 3 Uhr des Folgetages als Netzkarte für das gesamte Verbundgebiet (unabhängig vom eingetragenen Geltungsbereich).

4.2.5.1 Schülermonatskarten

Sie gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats 0 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12 Uhr. Ist der 1. Werktag des Folgemonats ein Samstag gilt sie zum darauf folgenden Werktag bis 12 Uhr.

Schülermonatskarten gelten nur zusammen mit einer gültigen Stammkarte, auf der Vor-, Zuname und vollständige Adresse des Inhabers mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen bzw. eingedruckt sind. Schülermonatskarte und Stammkarte sind durch den Karteninhaber zu unterschreiben.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, die im Listenverfahren ausgegeben werden, wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr. Der Abbuchungsbetrag der SMK richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Landkreises zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

4.2.5.2 Umweltjahreskarten Azubi

Umweltjahreskarten Azubi werden zu den unter 4.2.5 definierten Voraussetzungen an Auszubildende abgegeben, sofern kein Erstattungsanspruch nach den Satzungen der Landkreise Freudenstadt oder Tübingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten besteht. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Umweltjahreskarten.

4.2.5.3 Studi-Ticket

Das Studi – Ticket wird nur an Studenten im Landkreis Freudenstadt ausgegeben, deren Hochschulen diesbezüglich einen Vertrag mit der vgf geschlossen haben.

Zur Finanzierung dieses Angebots wird je Semester eine Umlage/ein Solidarbeitrag von allen Studenten der betreffenden Hochschule erhoben.

1. Durch Zahlung der Umlage/ des Solidarbeitrags erwirbt der Studierende für die Dauer des Sommersemesters (01.April bis 30.September) bzw. Wintersemesters (1. Oktober bis 31.März) den Anspruch mit seinem Studiausweis, der mit dem vgf-Logo gekennzeichnet ist, die Verkehrsmittel innerhalb des vgf zu folgenden Zeiten zu nutzen
 - 1.1. montags bis freitags (an Werktagen) von 19.00 bis 03.00 Uhr des darauf folgenden Tages
 - 1.2. samstags, sonn- und feiertags ganztägig und bis 3.00 Uhr des darauf folgenden Tages
 - 1.3. Die Nutzung der Nachtexpress-Buslinien/Anruf-Sammel-Taxen ist unter Zuzahlung des Nachtexpressstarifs gem. Anlage möglich
2. Durch Zahlung des Solidarbeitrags erwirbt der Studierende für die Dauer eines Semesters außerdem den Anspruch auf Erwerb eines Studi-Tickets, das im jeweiligen Semester im gesamten Netz ohne zeitliche Einschränkung gültig ist. Das Studi -Ticket ist ein Semesterticket und kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden.

Gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung/Studienbescheinigung ein Studi-Ticket zu kaufen. Der Preis des Studi-Tickets ergibt sich aus der Fahrpreistafel.

Das Studi-Ticket nach 2. wird auf den Namen des Studierenden ausgestellt. Es berechtigt zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel im gesamten Verbundraum zu beliebigen häufigen Fahrten mit beliebigen Unterbrechungen und Umstiegen. In Verbindung mit einem VVS-Anschluss-Studi-Ticket berechtigt das vgf Studi-Ticket nach 2. auch zum kostenlosen Transit zwischen Herrenberg und Eutingen im Gäu.

In Zügen berechtigt das Studi-Ticket zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Das Studi-Ticket ist nicht übertragbar. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber eigenhändig unterschrieben ist.

Bei einer Fahrausweisprüfung sind das Studi-Ticket und der Studierendenausweis unaufgefordert vorzulegen. Anstelle des Studierendenausweises wird bei Erstsemestern auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert.

Bei Verlust oder Zerstörung des Studi-Tickets erhält der Studierende gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 € einmalig pro Semester ein Ersatz-Studi-Ticket.

Für Erstattungen gelten die unter § 11 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen genannten Regelungen entsprechend.

4.2.5.4 Anschluss-Studi-Ticket

Studierende, die ein Studi-Ticket/Semesterticket der dem vgf benachbarten Verkehrsverbünde besitzen, können gegen Vorlage des Studierendenausweises und des jeweiligen Verbundangebotes für Studenten ein vgf Anschluss-Studi-Ticket erwerben.

Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung der Nachbarverbünde mit dem vgf. Mit welchem Nachbarverbund entsprechende Vereinbarungen bestehen wird gesondert bekannt gemacht (z. B. Homepage der Verbünde).

Das Anschluss-Studi-Ticket kann erworben werden für das Sommersemester vom 01. März bis 31. August bzw. vom 01. April bis 30. September sowie für das Wintersemester vom 01. September bis 28./29. Februar bzw. 01. Oktober bis 31. März. Die Laufzeit des Anschluss-Studi-Tickets muss mit der Laufzeit des Tarifangebotes des Nachbarverbundes übereinstimmen. Die Nutzung des vgf Anschluss-Studi-Tickets ist nur zulässig, wenn für den aktuellen Nutzungszeitraum ein gültiges Studi-Ticket/Semesterticket des jeweiligen Nachbarverbundes mitgeführt wird.

Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel.

In Verbindung mit einem VVS- Studi-Ticket berechtigt das vgf Anschluss-Studi-Ticket auch zum kostenlosen Transit zwischen Herrenberg und Eutingen im Gäu.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Studi-Tickets auch für das Anschluss-Studi-Ticket Anwendung.

4.2.6 Jobticket

Das Jobticket ist eine persönliche Jahreskarte. Voraussetzung für den Erwerb eines Jobtickets ist ein entsprechender Rahmenvertrag. Das Jobticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der Fahrpreis ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung des Fahrpreises jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Umwelt-Jahreskarte analog (Ziff.4.2.4.2)

4.2.7 Freizeitpass

Der Freizeitpass mit Wertmarke berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung aller in den Freizeitverkehr (**Anlage 3**) integrierten Verkehrsverbindungen samstags, sonn- und feiertags bis 3 Uhr des Folgetages. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Der Freizeitpass wird gültig mit Kauf und Anbringung einer Jahreswertmarke. Diese gilt 12 Monate ab Kaufdatum. Der Freizeitpass kann als Einzelpass für Erwachsene, als Pass für Ehepaare oder als Familienpass beantragt werden.

Der Freizeitpass kann bei der Verbundgeschäftsstelle oder über die Vertriebsbüros der Verkehrsunternehmen im Tarifverbund bestellt werden.

Der Freizeitpass im Abo-Verfahren berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung aller in den Freizeitverkehr (**Anlage 3**) integrierten Verkehrsverbindungen samstags, sonn- und feiertags bis 3 Uhr des Folgetages. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen

Voraussetzung für den Erhalt des Freizeitpasses ist, dass die vgf mit dem Antrag auf Ausstellung des Freizeitpasses ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt halbjährlich bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der vgf ein neues SEPA-Lastschriftmandat als Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen. Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 10. des Vormonatseines Kalendermonats möglich. Bei Änderungen der Adresse oder der Fahrstrecke ist kein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Fahrgast verpflichtet sich, den halbjährlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum 15. des Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die vgf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Die Fahrkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültige Karte muss unverzüglich an die vgf zurückgegeben werden.

Bei Missbrauch des Freizeitpasses oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches kann die vgf das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA - Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

Bei Tarifänderungen wird der halbjährliche Abbuchungsbetrag angepasst. Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Freizeitpass wird bei einer Kündigung ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats der auf den Ablauf des Abonnements folgt, zurückzugeben. Solange die Fahrkarte nicht zurückgegeben wird, wird weiterhin der Halbjahresbetrag abgebucht. Weitergehende Ansprüche und strafrechtliche Folgen bleiben davon unberührt

Für abhanden gekommene Abo-Freizeitpässe wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß **Anlage 2** eine Ersatzkarte ausgestellt. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.

Abhanden gekommene Freizeitpässe sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die vgf zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt. Freizeitpässe sind nicht übertragbar. Sie können bei der vgf oder den Geschäftstellen der Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die vgf.

4.2.7.1 Freizeitpass für Neubürger

Mit dem Neubürger-Begrüßungs- FREIZEITPASS fahren ein bis zwei Personen (Zu-/Umzügler im Landkreis Freudenstadt) ab 14 Jahren einen Monat am Wochenende kostenlos mit allen Bussen und Bahnen im Netz der vgf.

Der Neubürger-Begrüßungs- FREIZEITPASS muss eine Woche vor dem gewünschten Monat bei der Geschäftsstelle der vgf beantragt werden. Der Antrag ist, ab dem Datum der Ausgabe durch die Einwohnermeldeämter der Gemeinden, ein Jahr gültig. Bei Verlust oder Beschädigung wird keine Ersatzkarte ausgestellt.

4.3 Kombikarten für Veranstaltungen

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

5 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Beförderungsbedingungen (VOallgBefbed) im öffentlichen Personenverkehr in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen.
- (2) Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg in Uniform sowie Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden in allen Fahrzeugen der in der vgf einbezogenen Linien und Strecken (im Schienenverkehr in der 2.Wagenklasse) unentgeltlich befördert.

6 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

(1) Hunde

Für Hunde ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Monatskarten für Hunde werden wie Monatskarten für jedermann ausgegeben.

(2) Kleintiere

Kleintiere in geeigneten Behältern werden wie Handgepäck unentgeltlich befördert.

(3) Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Folgende Gegenstände dürfen unter den genannten Bedingungen unentgeltlich mitgenommen werden:

- a) **Gegenstände bis zu 1,50 Meter Länge**, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind,
- b) **zusammengeklappte Fahrräder**, wenn sie in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o.ä. verpackt sind und wie Handgepäck oder Traglasten befördert werden können.

- (4) Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern sind in **Anlage 6** enthalten.

7 Beförderung von Bus-Kuriergut

- (1) Sachen, die unabhängig von der Mitfahrt des Auslieferers befördert werden sollen, werden auf den Linien der RVS REGIONALBUSVERKEHR SÜDWEST GmbH und Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH als Bus-Kuriergut angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen und das Gut ohne Umladung auf ein anderes Fahrzeug befördert werden kann. Die Sendung muss an der Empfangshaltestelle vom Empfänger abgeholt werden. Eine Verpflichtung, die Empfangsberechtigung des Abholenden zu prüfen, besteht nicht.

- (2) Das Gut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen werden.
- (3) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei dem entsprechenden Betrieb zunächst gelagert. Nimmt der Empfänger das Gut nicht innerhalb von 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Nach Ablauf von 2 Wochen wird das Bus-Kuriergut an das nächste Fundbüro abgeliefert.
- (4) Lebende Tiere werden nicht als Bus-Kuriergut befördert. Mit Auslieferern von regelmäßig zu beförderndem Bus-Kuriergut können besondere Pauschalpreise vereinbart werden.
- (5) Für die Beförderung von Bus-Kuriergut wird je Stück ein Beförderungsentgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

8 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

8.1 Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des vgf-Tarifgebietes sind für die gesamte Fahrtstrecke Fahrscheine nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens erforderlich sofern keine Sonderregelung mit Nachbarverbänden bestehen.

8.1.1 Zusätzliche Übergangsregelungen auf der Schiene zwischen dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und der vgf

Zusätzlich werden im Stadtbahnbetrieb der Linien S8 und S81 besondere Übergangskarten des KVV-Tarifbesonderen angeboten und in den Zügen zwischen Langenbrand (Schwarzwald) und Eutingen im Gäu anerkannt. Hiefür gelten die Tarifbestimmungen des KVV. Darüber hinaus werden die KVV-Angebote RegioXsolo bzw. RegioXplus in allen Verkehrsmitteln innerhalb der vgf anerkannt. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi). Es gelten die Tarifbestimmungen des KVV. Für Studierende im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt 4.2.5.4

8.1.2 Zusätzliche Übergangsregelungen auf der Schiene zwischen Tarifgemeinschaft Ortenau (TGO) und vgf

Die TGO-Angebote EUROPASS 24h + FDS / EUROPASS-Family 24h + FDS werden innerhalb der vgf auf dem Schienenabschnitt Schenkenzell – Freudenstadt Hbf/Freudenstadt Stadt anerkannt.

8.1.3 Zusätzliche Übergangsregelungen für einzelne Stadtbahnzüge der Linie S81 zwischen Eutingen im Gäu und Herrenberg

Für Fahrten mit Stadtbahnzügen der Linie S81 über Eutingen im Gäu hinaus in Richtung Herrenberg gelten grundsätzlich die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) oder Albtal Verkehrs-Gesellschaft mbH (BB AVG mbH). Für Fahrten innerhalb des Gebietes des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) sind Fahrkarten des VVS erforderlich.

Für Fahrten in Fernverkehrszügen der IC-Linie 87 auf dem Linienabschnitt zwischen Stuttgart und Singen (Hohentwiel) werden für Fahrten innerhalb des vgf-Tarifgebietes von der DB auch die Fahrausweise der vgf anerkannt.

8.3 Baden-Württemberg-Ticket / Baden-Württemberg-Ticket Nacht / Baden-Württemberg-Ticket Young

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der BW Tarif GmbH. Diese finden Sie unter www.bahn.de. Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht und das Baden-Württemberg-Ticket Young werden in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

8.4 Metropol-Tages-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der BW Tarif GmbH. Das Metropol-Tages-Ticket wird in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Es gilt nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

8.5 Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der BW Tarif GmbH. Das Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg wird in allen vgf-Verkehrsmitteln im Landkreis Freudenstadt anerkannt. Sie gelten nicht im Anrufverkehr (Anruf-Sammel-Taxi).

8.6 AboPlus Baden-Württemberg

Das verbundübergreifende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg gilt zur Nutzung wie ein Jahresabonnement gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelungen der Absätze 4.2 und 4.2.2.2 entsprechend, soweit sich nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust – abweichende Regelungen ergeben. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

8.7 VVR Verkehrsverbund Rottweil

8.7.1 Übergangsregelung zum VVR Verkehrsverbund Rottweil

Für die vgf-Zonen 14 (Horb), 32 (Alpirsbach), 33 (Peterzell) und 42 (Empfingen) gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif der vgf. Für Fahrten von den VVR-Zonen 20 bis 27 zu diesen Zonen oder umgekehrt gilt der Tarif des VVR. Ein Umstieg innerhalb der genannten vgf-Zonen auf andere Linien zur Erreichung des Fahrtziels ist im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit des Fahrausweises gestattet. VVR-Fahrausweise können in den genannten vgf-Zonen aus verkaufstechnischen Gründen nur bei den Verkehrsunternehmen DB Regio AG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Schweizer Reisen Verkehr & Touristik GmbH sowie Autoverkehr Wolpert erworben werden.

Ausnahme: von Reinerzau in das Gebiet des VVR gilt der VVR-Tarif

-
- Für die Berechnung der Fahrpreise nach dem VVR-Tarif gelten die vgf-Zonen 32 und 33 als VVR-Zone 30, die vgf-Zonen 14 und 42 als VVR-Zone 31.
- Von den Ortsteilen Dornhans in das Gebiet der vgf gilt der vgf-Tarif. Zwischen den Ortsteilen von Dornhan gilt weiterhin der VVR-Tarif

8.7.2 vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte

Inhaberinnen und Inhaber von VVR- bzw. vgf-Schülermonatskarten bzw. kreisüberschreitende Haustarif-Schülermonatskarten zwischen vgf und VVR, sowie Jahresabonnements Azubi sind berechtigt, als Ergänzung die vgf/VVR-Schülerfreizeitkarte zu erwerben. Diese gilt als Monatskarte nur in Verbindung mit der jeweiligen Schülermonatskarte bzw. dem Jahresabonnement Azubi in der Freizeit zur Nutzung aller Verbundverkehrsmittel in den Verbundräumen von vgf und VVR. Im vgf Montag bis Freitag ab 13:30 Uhr, im VVR Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr, an landeseinheitlichen Ferientagen, Feiertagen sowie Wochenenden jeweils ganztägig. Die Karte wird nur über die Verkaufssysteme der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH sowie durch die Unternehmen Schweizer und Wolpert verkauft und ist nicht übertragbar.

8.8 naldo Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH

Für die Zonen 43 und 44 gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Zonen und zwischen diesen Zonen gilt der Tarif des naldo.
- Bei Fahrten von den vgf-Zonen 10 bis 42 bis zu diesen Zonen und zurück gilt der Tarif der vgf.

Für Fahrten von/zu naldo-Waben gilt der naldo-Tarif auf folgenden Linien:

KBS 774 (RAB)

Linie 10 (HzL)

Linie 11 (HzL)

Linie 19 (Siedler)

Linie 70 (Vögele)

Linie 7401 (RVS)

Linie 7402 (RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen

Linie 7408 (RVS)

Linie 7626

Linie 7629

Linie F7 (POG/RVS) (ohne Anmeldeverkehr)

Linie F8 (POG/RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen (ohne Anmeldeverkehr)

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der vgf genehmigt. Für Studierende im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt 4.2.5.4.

8.9 Zusätzliche Übergangsregelungen auf der Schiene zwischen dem Stuttgarter Verkehrsverbund (VVS) und der vgf

Für Studierende im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt 4.2.5.4